

Ergänzung Baureglement

Teilnutzungsplan «Zone Ferienhof Rüti»

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

416-17
12. August 2026

30 Tage öffentlich aufgelegt vom bis am

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am

.....

An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
genehmigt am.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Ergänzungen des Baureglements

IV. ZONENVORSCHRIFTEN

B. Vorschriften für weitere Nutzungen

Art. 81b **Zone Ferienhof Rüti**

¹Die Zone Ferienhof Rüti ist eine die Landwirtschaftszone überlagernde Nutzungszone nach Art. 18 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} Raumplanungsgesetz. Gestattet sind das zeitlich befristete Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Camper-Vans oder in Personenwagen mit Dachzelt, Ferienwohnungen, das «Übernachten im Stroh» und im Matratzenlager sowie die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur. Ganzjahres- und Saisonplätze sind untersagt.

² Die Einzelheiten der zulässigen Nutzung sind in einem Campingplatzreglement festzuhalten, das der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Zweckänderungen bestehender Bauten und bauliche Erweiterungen inkl. Ersatzbauten dürfen nur im Rahmen eines die gesamte Anlage umfassenden und genehmigungspflichtigen Richtprojekts erfolgen, das etappiert realisiert werden kann.

³ Kantonale Vorschriften und Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweis: Die Artikelnummer wird im Rahmen des Verfahrens nun auch auf die laufende Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ abgeglichen.